

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 30.

Donnerstag den 30. Januar.

1851.

Landtagsverhandlungen.

Einundachtzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 28. Januar.

Auch die heutige Sitzung dauerte bis in die dritte Stunde. Nachdem gestern die allgemeine Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf, einige Abänderungen und Zusätze zu dem Volksschulgesetze betreffend, vom 6. Juni 1835, beendet worden, wendete man sich heute zu der speciellen Verhandlung und zwar zunächst über die §§. 1 und 2 des Entwurfs, welche in der Debatte zusammengefaßt wurden. Bei §. 1 ist die Majorität der Deputation damit einverstanden, daß das zu Geldwerth angeschlagene jährliche Gesamteinkommen eines ständigen Lehrers in der Regel nicht unter 150 Thlr. betragen soll, während ein Mitglied der Deputation (Heyn) dasselbe auf 140 Thlr. reducirt wissen will. Dagegen schlägt die gesammte Deputation vor, den §. 1 dahin abzuändern, daß nur solche Lehrer Anspruch auf diesen Gehalt haben sollen, deren Schule gewöhnlich bis 60 Kinder (anstatt 50, wie die Vorlage will) zähle. Im Uebrigen hat die Deputation gegen diesen Paragraphen nichts eingewendet. Bei §. 2 ist sie „unbedingt“ der Ansicht, daß bei Gewährung der Zulagen an die Schullehrer das Communalprincip als Regel festgehalten werde, und daß die Staatscasse nur dann subsidiarisch einzutreten habe, wenn vollkommen erwiesenes Unvermögen der Gemeinde vorhanden sei. Sie beantragt daher in dieser Beziehung außer der durch die Veränderung des §. 1 nothwendig gewordenen redactionellen Abänderung eine diesem Grundsatz entsprechende bestimmtere Fassung des §. 2. Mit dem behufs dieser Zulagen in §. 2 aufgestellten Staffelsystem hat sich zwar die Deputation im Principe einverstanden erklärt, jedoch über die Scala selbst sich nicht zu einigen vermocht. Es sind hier vielmehr drei verschiedene Ansichten vorhanden. Die Majorität der Deputation nämlich stimmt unbedingt für die Regierungsvorlage, welche für die Lehrer (von deren 25. Lebensjahre an gerechnet) eine Zulage in der Art beantragt, daß deren Gehalt nach 5 Dienstjahren bis auf 160, nach 10 Dienstjahren bis auf 180, nach 15 Dienstjahren bis auf 240 Thlr. ansteigen soll, da sie für einen Schulmann, der 15 Jahre sein Amt tüchtig verwaltet und bereits das 40. Lebensjahr angetreten hat, einen Gehalt von 240 Thalern nicht für zu hoch erachten kann. Der Abg. Dehme dagegen will statt der Sätze der Regierungsvorlage 160, 190 und 220 Thlr., — der Abg. Heyn 160, 180 und 200 Thlr. gesetzt wissen. — Was den Schlusantrag des §. 2 (die Berufung der Lehrer zu einträglichen Stellen) betrifft, so hat die Deputation denselben zu beengend gefunden und dafür folgende Fassung vorgeschlagen: „Collatoren dürfen in Schulstellen von 180—240 Thlr. Einkommen nur solche Lehrer berufen, welche im Dienstalter von wenigstens 5 Jahren, in höher besoldete, welche im Dienstalter von wenigstens 10 Jahren stehen. Ausnahmen hiervon hängen von der Genehmigung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ab.“ In Bezug auf die von der Deputation festgehaltenen Grundsätze hinsichtlich des Communalprinzips schlägt dieselbe schließlich noch vor, den Antrag in die ständische Schrift aufzunehmen: „die hohe Staatsregierung wolle nur nach den genauesten Erörterungen über die Unzulänglichkeit der Gemeindegeldmittel und darüber, ob die letztern nach jeder Seite hin vollständig erschöpft seien, die Aushülfe des Staats gewähren.“ Zu diesen beiden §§. waren gestern, wie sich der Leser aus unserm Bericht erinnert, zwei Amendements gestellt worden, das eine vom Abg. Haberkorn, welches rücksichtlich der in den §§. festgesetzten

Gehaltserhöhungen, „insoweit dazu die einzelnen Gemeinden verpflichtet sein sollen“, das Jahr 1851 als Normaljahr angenommen wissen will, mit dem Zusatz: „daß die Gewährung sonstiger Unterstützungen aus der Staatscasse dadurch nicht ausgeschlossen werden solle.“ Das andere vom Abgeordneten v. Rostk eingebraachte Amendement will, daß die §§. 1 u. 2 gänzlich wegfallen und an deren Stelle eine auf eine bestimmte Summe gerichtete Geldforderung im Budget aufgenommen und bewilligt werde. Der erstgenannte Antrag des Abg. Haberkorn war bei der gestrigen Berathung der ersten Deputation zur Begutachtung zugewiesen worden. Heute erklärte nun dieselbe durch den Referenten Dr. Kunzsch, daß sie die Ablehnung des Antrags anrathen müsse, den auch der Regierungscamm. Dr. Hübel als möglicher Weise dem Interesse der Landschulen und der Lehrer schädlichen bekämpfte. Die über den vorliegenden ziemlich reichhaltig angewachsenen Stoff eröffnete Discussion war eine ziemlich lebhaft, an der sich eine große Anzahl von Sprechern betheiligte. Schon vorher hatten sich nicht weniger als vierzehn Abgeordnete zum Wort gemeldet, welche in verschiedenem Sinne ihre Meinung äußerten. Im Ganzen schien die Stimmung der Regierungsvorlage, obgleich dieselbe eine Verbesserung des Lehrerstandes und somit des Volksschulwesens überhaupt anbahnt, nicht günstig, und da Vieles aus der gestrigen allgemeinen Berathung wiederholt wurde, so schritt die heutige um so langsamer vor, als ihr durch zwischen tretende Anträge wieder neuer unvorhergesehener Stoff zugeführt wurde. Von diesen führen wir zunächst folgenden vom Abg. v. d. Beeck gestellten an: „Die von der Kammer genehmigten höhern Gehalte der Schullehrer treten erst mit dem Jahre 1852 ins Leben; die hohe Staatsregierung wird jedoch ermächtigt, die schon im laufenden Jahre bewilligten 22,500 Thlr. einschließlich der schon in dem frühern Budget postulirten 16500 Thlr. zur Verbesserung der Schullehrergehalte aus Staatsmitteln zu verwenden,“ ein Antrag, der sich im Laufe der Debatte erledigte. Hinsichtlich der obenangeführten aufsteigenden Scala der Gehalte erklärte Abg. Heyn, daß er seine Vorschläge bei §. 2 (160, 180, 200 Thlr.) fallen lasse und sich der von Dehme aufgestellten Scala (160, 190, 220 Thlr.) anschliesse, so daß sich die frühern drei verschiedenen Ansichten auf zwei reduciren. Lebhafteste Anfechtung erlitt die Gesetzentwurf durch die Abgg. Rittner und Planik, welche ihre gestern geäußerten Bedenken weiter begründeten. Nachdem Unger bei Gelegenheit der Aeußerung einiger subjectiven Ansichten den Rostk'schen Antrag ebenfalls in Schutz genommen, dagegen Abg. Sachse in längerem Vortrage seine Gründe entwickelt, aus denen er für die Vorlage stimmen werde, die Kunzmann bekämpfte, ergriff Regierungscammiffar Hübel das Wort, um auf dem Grunde seiner gestern dargelegten Berechnung die verschiedenen gegen den Gesetzentwurf gemachten Einwendungen zu widerlegen. Hierauf beantragte Abg. v. Rostk, „daß die Schullehrer nicht berechtigt sein sollen, nach einer gewissen Dienstzeit auf höhere Besoldung Anspruch zu machen, sondern daß die mindestbesoldeten Lehrer verschiedenen Gehalts in drei Classen eingetheilt werden und daß das Aufrücken in denselben nur nach den Dienstjahren erfolge.“ Die Kammer unterstützte aber diesen Antrag nicht genügend. Auch Abg. Haberkorn stellte im Laufe der Debatte einen Antrag, der sich auf die Hilfslehrer bezog und den wir weiter unten mittheilen. Weiter seine Ansichten bei nochmaligem Sprechen motivirend, beantragte er ferner zu den beiden §§. mehrere Einschaltungen, welche in denselben klarer hervortreten lassen sollten, daß das Gesetz nicht bloß auf die Land-, sondern auch auf die Stadtschulen anzuwenden sei, fand jedoch dabei keine Hin-